



## Antrag auf Beitritt zur obligatorischen Versicherung als nichterwerbstätige/r Ehepartner/in mit Wohnsitz im Ausland

(Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG)

### 1 Antragsteller/in (nichterwerbstätiger Ehepartner/in)

Name	Vorname
Geburtsdatum	AHV-Nummer
Adresse im Ausland	PLZ, Ort im Ausland
Wohnstaat	Wohnsitz im Ausland seit
verheiratet seit	Nationalität

Ich übe eine Erwerbstätigkeit aus

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Arbeitsort	
seit	

### 2 Ehepartner/in (erwerbstätig und versichert)

Name	Vorname
Geburtsdatum	AHV-Nummer
Adresse im Ausland	PLZ, Ort im Ausland
Wohnstaat	Wohnsitz im Ausland seit
Nationalität	

Weiterführung der obligatorischen AHV / zwischenstaatliche Vereinbarung wirksam seit

Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz

Abrechnungsnummer

Jährliches Einkommen in CHF

### 3 Zustelladresse für Postsendungen

Allfällige Korrespondenzen sind zuzustellen an

Antragsteller/in

Ehepartner/in

Adresse

Adresse

PLZ, Ort

PLZ, Ort

### 4 Bemerkungen

### 5 Beilagen

Der Antrag ist zusammen mit folgenden Belegen einzureichen:

- Kopie eines amtlichen Ausweises des/der Antragsteller/in
- Kopie des Antrags des/der erwerbstätigen Ehepartners/in auf Weiterführung der obligatorischen Versicherung oder Kopie der Entsandtenbescheinigung
- Kopie des Ehescheins oder Kopie des Familienbüchleins

Dieser Fragebogen wurde wahrheitsgetreu ausgefüllt

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

## **Beitritt zur obligatorischen Versicherung der nichterwerbstätigen Personen, die ihren erwerbstätigen und versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten** (Art. 1a, Abs. 4, Bst. c AHVG; Art. 5j-5k AHVV)

Im Ausland wohnhafte nichterwerbstätige Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Personen, die nach Art. 1a, Abs. 1, Bst. c; Abs. 3, Bst. a AHVG oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind, können der obligatorischen Versicherung beitreten. Dieser Beitritt ist unabhängig von einer allenfalls bestehenden Versicherungsunterstellung aus eigener Erwerbstätigkeit. Die Staatszugehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

### Voraussetzungen

- Sie üben keine Erwerbstätigkeit aus.
- Ihr erwerbstätiger Ehepartner führt die obligatorische Versicherung in der AHV/IV/EO und ALV weiter oder ist aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung weiterhin versichert.
- Ihr Ehepartner ist kein Grenzgänger.

### **Einreichungsfrist / Verfahren / Versicherungsbeginn**

Die Beitrittserklärung ist bei der Ausgleichskasse des erwerbstätigen Ehegatten einzureichen. Wird die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten nach der Abreise ins Ausland eingereicht, läuft die Versicherung ohne Unterbruch weiter. Wird sie später eingereicht, beginnt die Versicherung am ersten Tag des folgenden Monats. Dies trifft auch zu, wenn jemand während der Zeit im Ausland heiratet.

### **Versicherungsende / Meldepflicht**

In folgenden Fällen, in denen die Versicherung des nichterwerbstätigen Ehegatten endet, bzw. die Unterstellung zu überprüfen ist, ist die Ausgleichskasse zu benachrichtigen:

- Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit, ungeachtet, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt (auch der Sitz des Arbeitgebers spielt dabei keine Rolle)
- Änderung des Zivilstandes (Scheidung, Verwitwung)
- Ausscheiden des erwerbstätigen und versicherten Ehegatten aus der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Wechsel des Arbeitgebers
- Gemeinsame und/oder individuelle Rückkehr und Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in die Schweiz

Versicherte, die ihren Verpflichtungen – namentlich der Auskunft- und Meldepflicht – nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Ein Rücktritt von der Versicherung ist jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf das Ende eines Kalendermonats möglich.